



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN **"Limatherm Sensor" Sp. z o.o. mit Sitz in Limanowa,**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) bestimmen die Grundsätze des Abschlusses von Verträgen über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen durch die "Limatherm Sensor" Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in 34-600 Limanowa, ul. Skrudlak 1, Steuer-Nr. (NIP): 7371966189, Gewerbe-ID (REGON): 492926443, eingetragen ins Unternehmerregister beim Amtsgericht Krakau - Innenstadt in Krakau, 13. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter die Nummer KRS 0000201394, mit einem Stammkapital von PLN 700.000,00.
2. Diese AGB gelten für alle von Limatherm Sensor abgeschlossenen Verträge laut § 2 Buchst. (h) AGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AGB und des jeweiligen Vertrages gelten die vertraglichen Bestimmungen.

§ 2

Definition der Begriffe

Die in diesen AGB verwendeten Begriffe bedeuten:

- a) AGB - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der "Limatherm Sensor" sp. z o.o. mit Sitz in Limanowa;
- b) Limatherm Sensor - "Limatherm Sensor" Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Limanowa, Anschrift: 34-600 Limanowa, Skrudlak 1, Steuer-Nr. (NIP): 7371966189, Gewerbe-ID (REGON): 492926443, eingetragen ins Unternehmerregister beim Amtsgericht Krakau - Innenstadt in Krakau, 13. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter die Nummer KRS 0000201394;
- c) Verkaufspreis - der im Angebot oder Vertrag angegebene Preis der Waren oder Dienstleistungen;
- d) OTP - aufgeschobene Zahlungsfrist für den Preis, der sich aus dem Vertrag oder aus den AGB ergibt;
- e) Angebot - Information, die - unabhängig ihrer Form - Vorbedingungen für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen enthält und als Antwort auf die Angebotsanfrage des Auftraggebers erstellt ist. Es handelt sich nicht um ein Angebot im Sinne von Art. 651 des poln. BGB;
- f) Angenommener Auftrag - ein Auftrag, der auf die in § 3 Abs. 4 AGB (1) genannte Weise bestätigt oder nach § 3 Abs. 5 AGB geändert oder von Limatherm Sensor gemäß dem Angebot und der Bestellung trotz fehlender Bestätigung ausgeführt wurde;
- g) Parteien - bezeichnet gemeinsam Limatherm Sensor und den Auftraggeber;
- h) Vertrag - jeder geschlossene Vertrag, an dem Limatherm Sensor beteiligt ist;
- i) Waren - bewegliche Sachen, die Gegenstand des Verkaufs von Limatherm Sensor an den Auftraggeber sind;
- j) Leistungen - Dienstleistungen, die den Angebotsgegenstand darstellen, insbesondere Service von Steuer- und Messgeräten, technische Beratung im Bereich Steuer- und Messgeräte, Planung, Montage und Inbetriebnahme von Steuer-, Regel- und

Visualisierungssystemen und anderen industriellen Automatisierungssystemen, Kontrolle, Überprüfung und Eichung von Messgeräten durch den Service oder durch ein akkreditiertes Labor;

- k) Auftraggeber ("AG") - eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist, der das Gesetz aber Rechtsfähigkeit verleiht, die eine geschäftliche oder berufliche Tätigkeit im eigenen Namen ausüben und Rechtshandlungen vornehmen, die unmittelbar mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit verbunden sind.

§ 3

Aufträge

1. Aufträge werden auf der Grundlage des Angebots erteilt.
2. Der AG hat den Auftrag an Limatherm Sensor schriftlich oder nachweislich an die E-Mail-Adresse zu übermitteln. Ein Auftrag sollte vollständige Angaben des Auftraggebers enthalten, einschließlich seiner Steuernummer, Angebotsnummer, fortlaufende Auftragsnummer, Datum, Spezifikation der Art und Menge der Waren oder Dienstleistungen gemäß dem erhaltenen Angebot, vorgeschlagenes Ausführungsdatum, genaue Lieferadresse (mit Angabe der Postleitzahl, Hausnummer und zusätzlicher Informationen, die für eine ordnungsgemäße Lieferung notwendig sind, usw.), Bestätigung des im Angebot vorgeschlagenen Verkaufspreises, und sollte von einer Person unterzeichnet werden, die berechtigt ist, Aufträge im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Limatherm Sensor haftet nicht für die Unrichtigkeit der vom AG gemachten Angaben im Auftragsinhalt - alle daraus resultierenden Risiken trägt der AG.
3. Limatherm Sensor kann den Auftrag bestätigen, Änderungen vornehmen oder ihn ablehnen. Das Ausbleiben einer Handlung von Limatherm Sensor hat keinerlei Auswirkungen und ist insbesondere nicht als Auftragsbestätigung zu verstehen.
4. Die Bestätigung, Ablehnung oder Änderung eines Auftrags erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
5. Nimmt Limatherm Sensor wesentliche Änderungen im Auftragsinhalt vor und teilt diese dem AG mit, so wird davon ausgegangen, dass der geänderte Auftrag gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu den darin genannten Bedingungen darstellt. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Bekanntgabe der vorgenommenen Änderungen im Auftragsinhalt, dass er das geänderte Angebot nicht annimmt, so gilt es als Auftragsbestätigung. Die vorgenannte Erklärung ist schriftlich oder nachweislich an die E-Mail-Adresse unter sonstiger Nichtigkeit zu übermitteln.
6. Sobald ein Auftrag bestätigt ist, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen in Abs. 5, zweiter Satz, kommt ein Vertrag zustande. Limatherm Sensor ist verpflichtet, die im angenommenen Auftrag spezifizierten Waren bzw. Leistungen zu den dort spezifizierten Bedingungen und Fristen sowie nach den AGB zu liefern bzw. zu erbringen, und der AG ist verpflichtet, die Waren bzw. Leistungen abzunehmen und Limatherm Sensor den Verkaufspreis zu zahlen.
7. Limatherm Sensor ist berechtigt, die Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Diese Ablehnung hat keine negativen Folgen für Limatherm Sensor.

§ 4

Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen

1. Alle Lieferungen der bestellten Waren erfolgen an dem im angenommenen Auftrag angegebenen Lieferort und zu den Bedingungen Ex Works Limanowa (EXW) gemäß Incoterms 2020, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt innerhalb der im angenommenen Auftrag angegebenen Frist.

2. Die Leistungen werden an dem im angenommenen Auftrag angegebenen Ort erbracht. Ist der Erfüllungsort der Leistung nicht der Sitz von Limatherm Sensor und geht aus dem Angebot nicht hervor, dass die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Reise- und Aufenthaltskosten der Mitarbeiter von Limatherm Sensor darin enthalten sind, ist der AG verpflichtet, diese Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Ist der Erfüllungsort der Leistung der Sitz von Limatherm Sensor, so hat der AG auf seine Kosten und Gefahr die Geräte oder sonstigen Gegenstände, die Gegenstand der Leistung sind, mit den dazu erforderlichen Zubehörteilen, Komponenten und Ausrüstungsgegenständen an den Sitz von Limatherm Sensor zu liefern.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Durchführung der Leistung mit Limatherm Sensor zusammenzuarbeiten, insbesondere das Gerät oder die Sache, die einer Reparatur, Wartung oder sonstigen Leistung unterzogen werden soll, zur Verfügung zu stellen, den Zugang zu diesem Gerät und die Voraussetzungen für die Durchführung der Leistung (Wasser, Strom, notwendige Geräte etc.) zu gewährleisten, einen bezahlten Parkplatz und den Zugang zu einer Toilette für das Team von Limatherm Sensor zu gewährleisten - falls die Leistung außerhalb des Firmensitzes von Limatherm Sensor durchgeführt werden soll.
4. Die Leistung wird innerhalb der im angenommenen Auftrag angegebenen Frist erbracht. Ist zur Erbringung der Leistung die Einfuhr von Ersatzteilen oder anderen Gegenständen oder Geräten erforderlich, so verlängert sich die Frist für die Leistungserbringung automatisch um die Zeit der Einfuhr dieser Teile, Gegenstände oder Geräte.
5. Im Falle einer Eichung gilt als Bestätigung dieser Leistung die Ausstellung eines Eichungsnachweises. Im Falle einer Kalibrierung gilt als Bestätigung dieser Leistung die Erstellung eines Leistungsberichts.
6. Ist Limatherm Sensor aus Gründen, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu vertreten hat, nicht in der Lage, die Ware fristgerecht zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen, gehen alle mit der Lieferung der nicht abgeholten Ware bzw. mit der Erbringung der Leistung verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten des von Limatherm Sensor beauftragten Hin- und Rücktransports und der Personalkosten von Limatherm Sensor etc. zu Lasten des Auftraggebers. Diese Kosten werden dem Auftraggeber auf der Grundlage einer von Limatherm Sensor ausgestellten Umsatzsteuerrechnung mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen ab deren Ausstellung in Rechnung gestellt.

§ 5

Zahlungsbedingungen

1. Der AG, der die aufgeschobene Zahlungsfrist (OTP) nicht in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, den Verkaufspreis im Voraus in Form einer Vorauszahlung auf der Grundlage einer Proforma-Rechnung durch Überweisung auf das in der Proforma-Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen, es sei denn die Parteien im angenommenen Auftrag etwas anderes vereinbart haben. Nach Zahlungseingang, der als Gutschrift auf dem Bankkonto von Limatherm Sensor gilt, wird Limatherm Sensor die Lieferung innerhalb der im Angebot angegebenen Frist ab Zahlungseingang ausführen und eine entsprechende Umsatzsteuerrechnung ausstellen. Limatherm Sensor haftet nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrages, die auf einen Zahlungsverzug gegenüber Limatherm Sensor zurückzuführen sind.
2. Der Auftraggeber, der die aufgeschobene Zahlungsfrist (OTP) nutzt, ist verpflichtet, den Preis aufgrund einer Umsatzsteuerrechnung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist und auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen.
3. Der Auftraggeber kann die OTP unter der Bedingung nutzen, dass er einen Auftrag mit einem Wert von mindestens 5.000,00 PLN netto (Fünftausend 00/100 PLN) erteilt. In diesem Fall beträgt die OTP maximal 14 (vierzehn) Tage.

4. Der AG verliert das Recht auf OTP bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung für die Waren oder Leistungen.
5. Im Falle des Verlustes der Berechtigung auf OTP kann der AG die OTP unter der Bedingung der Rückzahlung der gesamten Restschuld an Limatherm Sensor und nach dreimaligem Kauf von Waren oder Leistungen gegen Vorkasse - unabhängig vom Auftragswert - erneut nutzen. In diesem Fall beträgt die OTP maximal 14 (vierzehn) Tage und ist auf einen Betrag begrenzt, der dem doppelten Wert der im ersten Satz dieses Absatzes genannten vorausbezahlten Einkäufe entspricht.
6. Abweichende Bedingungen für die Nutzung von OTP können sich aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag oder aus dem Angebot ergeben.
7. Bei Verzug mit der Zahlung des Verkaufspreises, unabhängig von den in diesen AGB oder im Vertrag vorgesehenen Wirkungen, ist der AG verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen im kaufmännischen Verkehr für jeden Verzugstag - ohne gesonderte Aufforderung - zu zahlen.
8. Ungeachtet der in Abs. 7 genannten Zinsen ist der AG verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des in Euro ausgedrückten Betrages zu zahlen, der nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr - ohne gesonderte Aufforderung - festgelegt wurde. Entstehen höhere Kosten, so ist Limatherm Sensor berechtigt, die entstandenen Kosten für die Forderungseintreibung in voller Höhe zu verlangen.
9. Im Falle der Nichtzahlung des in § 5 Abs. 1 genannten Verkaufspreises innerhalb der auf der Proforma-Rechnung angegebenen Frist, wird davon ausgegangen, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist (aufschiebende Bedingung).
10. Die Zahlung des Verkaufspreises kann nur von dem Bankkonto des AG erfolgen, welches das Verrechnungskonto gemäß Art. 49 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes Bankrecht darstellt und auf der vom Vorsteher der nationalen Finanzverwaltung geführten Liste gemäß Art. 96b Abs. 1 des Gesetzes über die Waren- und Dienstleistungssteuer steht.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Die verkaufte Ware bleibt Eigentum von Limatherm Sensor, bis der AG den gesamten Kaufpreis für die Ware bezahlt hat.
2. Die Bestimmung nach Abs. 1 gilt auch, wenn die Ware an den Käufer geliefert wurde.
3. Der AG verpflichtet sich, vor der vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises keine Etiketten, Anhänger oder sonstige Kennzeichnungen zu entfernen, die zur Identifizierung der Ware dienen können, und die Ware nicht zu benutzen, zu verändern oder zu zerlegen.

§ 7

Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AVB sind Informationen, die die Bedingungen des Vertrages oder seine Durchführung betreffen, sowie alle Informationen, die der Auftraggeber während oder im Zusammenhang mit der unternommenen oder geplanten Zusammenarbeit mit Limatherm Sensor auf irgendeiner rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage erlangt, sowie alle Kenntnisse, Know-how, finanzielle, kommerzielle, betriebliche, technische Daten (einschließlich Informationen über Erfindungsprojekte im Sinne des Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz vom 30.06.2000) sowie alle Studien, Analysen, Untersuchungen und Planungen, die das Geschäft betreffen, einschließlich der Geschäftspläne von Limatherm Sensor und ihrer Partner, und alle anderen Informationen, die der Auftraggeber besitzt, mit Ausnahme derjenigen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Weitergabe von Limatherm Sensor ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet werden.

2. Werden Informationen auf einer nicht spezifizierten Grundlage hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt, gelten sie als vertrauliche Informationen.
3. Zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, die von Limatherm Sensor, ihrer Mitarbeitern, Partnern, Vertretern, Anwälten, Beratern oder Beauftragten, zusammenfassend als "Vertreter" bezeichnet, offenbart oder zur Verfügung gestellt werden, sowie Informationen, die der Auftraggeber durch Beobachtung bei einem Besuch in den Räumlichkeiten von Limatherm Sensor erlangt.
4. Der Auftraggeber wird alle ihm nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und ausschließlich für die Zwecke der mit Limatherm Sensor eingegangenen Zusammenarbeit verwenden und diese vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise für andere Zwecke nutzen. Der Lieferant darf sie insbesondere nicht an Dritte weitergeben.
5. Vertrauliche Informationen und die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit umfassen nicht:
 - a) Informationen, die allgemein bekannt sind;
 - b) Informationen, soweit sich die Verpflichtung zur Offenlegung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber in jedem solchen Fall verpflichtet ist:
 - ✓ Limatherm Sensor unverzüglich von der Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Personen zu unterrichten, denen gegenüber eine solche Offenlegung erfolgen soll oder erfolgt ist, es sei denn eine solche Unterrichtung gegen geltende Gesetze verstoßen würde;
 - ✓ nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Die in diesen AVB genannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die erste vertrauliche Information erhält und bleibt für die Zeit bestehen, in der die Information einen wirtschaftlichen Wert hat, mindestens jedoch für 10 Jahre für jede erhaltene vertrauliche Information, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Erlangung, es sei denn Limatherm Sensor den Auftraggeber auf seinen vorherigen schriftlichen Antrag von der Geheimhaltung entbindet.
7. Die Entbindung von der Vertraulichkeit kann nur schriftlich unter sonstiger Nichtigkeit erfolgen.

§ 8

Vertragsstrafen

1. Der Auftraggeber hat an Limatherm Sensor eine der folgenden Vertragsstrafe zu zahlen:
 - a) in Höhe von 100.000,00 PLN (in Worten: Einhunderttausend PLN) im Falle der Nichterfüllung der in § 7 4 AGB genannten Verpflichtung durch den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung;
 - b) in Höhe des Wertes des jeweiligen Gerätes bei Verletzung der in § 6 Abs. 3 AGB genannten Verpflichtung durch den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung;
 - c) in Höhe von 80 % (achtzig Prozent) der von Limatherm Sensor im angenommenen Auftrag oder im Vertrag genannten Nettovergütung im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber aus den von ihm zu vertretenden Gründen;
 - d) in Höhe von 80 % (achtzig Prozent) der von Limatherm Sensor im angenommenen Auftrag oder im Vertrag genannten Nettovergütung im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch die Limatherm Sensor aus den vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen.
2. Sollte die Zahlung der in Abs. 1 genannten Vertragsstrafen den Schaden nicht vollständig beheben, ist Limatherm Sensor berechtigt, eine zusätzliche Entschädigung nach den allgemeinen Bedingungen zu verlangen.

§ 9

Gewährleistung

1. Limatherm Sensor haftet für Sach- und Rechtsmängel der Ware oder Leistung. Der Umfang der Haftung von Limatherm Sensor ist auf die in den AGB ausdrücklich genannten Fälle beschränkt.
2. Limatherm Sensor haftet im Rahmen der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, wenn der Mangel vor Ablauf von 12 Monaten ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung entdeckt und angezeigt wird.
3. Limatherm Sensor haftet nicht für Mängel, die auf eine unsachgemäße Installation oder Inbetriebnahme der Ware zurückzuführen sind, es sei denn diese Tätigkeiten von Limatherm Sensor durchgeführt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zustand der Sendung zum Zeitpunkt der Abholung vom Frachtführer zu überprüfen. Im Falle einer Beschädigung der Verpackung ist der AG verpflichtet, die Sendung in Anwesenheit des Frachtführers zu öffnen und zu prüfen, ob der Inhalt nicht beschädigt ist. Wird eine Beschädigung der Ware festgestellt, ist der AG verpflichtet, ein "Schadensprotokoll" zu erstellen und darauf eine lesbare handschriftliche Unterschrift und einen Stempel des Frachtführers und der Person, die das "Schadensprotokoll" erstellt, anbringen zu lassen. Das Fehlen einer der vorgenannten Unterschriften oder Stempel auf dem "Schadensprotokoll" führt zum Ausschluss der Haftung von Limatherm Sensor wegen Gewährleistung für Sachmängel.
4. Der AG ist verpflichtet, die gelieferte Ware spätestens am Tag der Entgegennahme der Lieferung bzw. der Übernahme der Ware auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen in Abs. 3.
5. Die quantitative Abnahme besteht in der Prüfung der Übereinstimmung der Menge der gelieferten Ware mit der beigefügten Umsatzsteuerrechnung, dem Warenausgabe-Ausdruck oder der Lieferspezifikation (nachfolgend Versandnachweis genannt).
6. Die qualitative Abnahme besteht aus einer gründlichen Untersuchung der Ware, um eventuelle physische Mängel zu erkennen.
7. Stellt der AG Unstimmigkeiten in der Warenmenge fest, so hat er eine Mengenbeanstandung schriftlich (per Einschreiben) an Limatherm Sensor unter der Adresse : 34-600 Limanowa, ul. Skrudlak Nr. 1, oder über die Internetseite von Limatherm Sensor - Reiter Service - nicht später als innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab dem Datum der Warenlieferung an den AG unter sonstiger Nichtigkeit des Rechts des AG, seine Rechte aus der Gewährleistung und diesbezügliche Ansprüche gegenüber Limatherm Sensor geltend zu machen, anzumelden. Die Beanstandung sollte Informationen über die fehlende Warenmenge, die Auftrags- und Rechnungsnummer für die beanstandete Ware sowie den Versandnachweis, das Datum und die Umstände der Feststellung der Unstimmigkeit der Warenmenge enthalten.
8. Stellt der AG Qualitätsmängel der Ware fest, so hat er eine Qualitätsbeanstandung schriftlich (per Einschreiben) an Limatherm Sensor unter der Adresse : 34-600 Limanowa, ul. Skrudlak Nr. 1, oder über die Internetseite von Limatherm Sensor - Reiter Service - nicht später als innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab dem Datum der Mangelerkennung durch den AG unter sonstiger Nichtigkeit des Rechts des AG, seine Rechte aus der Gewährleistung und diesbezügliche Ansprüche gegenüber Limatherm Sensor geltend zu machen, anzumelden. Die Beanstandung sollte Informationen über den Mangel, die Auftrags- und Rechnungsnummer für die beanstandete Ware sowie den Versandnachweis, die Menge der mangelhaften Waren, das Datum und die Umstände der Feststellung des Mangels enthalten.
9. Limatherm Sensor wird auf die vom Besteller eingereichte Mengen- oder Qualitätsbeanstandung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Eingang schriftlich oder per E-Mail (an die in Vertrag/Auftrag/Beanstandung angegebene Adresse) antworten. In besonderen Fällen, in denen eine Bearbeitung der

- Beanstandung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, wird Limatherm Sensor den AG über die Frist der Bearbeitung der Beanstandung hinweisen.
10. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Limatherm Sensor nur dann verpflichtet ist, die Kosten einer Laboruntersuchung zum Nachweis von Qualitätsmängeln an der verkauften Ware zu übernehmen, wenn die Wahl des Labors vorher mit Limatherm Sensor abgestimmt wurde und das Ergebnis der Laboruntersuchung das Vorliegen des vom AG gemeldeten Mangels an der Ware bestätigt.
 11. Wird die vom AG eingereichte Mengenbeanstandung als begründet anerkannt, ist Limatherm Sensor verpflichtet, dem AG die fehlende Warenmenge innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung des AG über die Anerkennung der Beanstandung zu liefern, und wenn die Lieferung innerhalb dieser Frist unmöglich oder schwierig ist, innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist.
 12. Wird die vom AG eingereichte Qualitätsbeanstandung als begründet anerkannt, ist Limatherm Sensor verpflichtet, dem AG die mangelhafte Ware innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung des AG über die Anerkennung der Beanstandung durch eine mangelfreie Ware zu ersetzen oder die Mängel zu beseitigen, und wenn der Ersatz der Ware oder die Beseitigung der Mängel innerhalb dieser Frist unmöglich oder schwierig ist, innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist.
 13. Stellt der AG Mängel in der erbrachten Leistung fest, so hat er eine Beanstandung schriftlich (per Einschreiben) an Limatherm Sensor unter der Adresse : 34-600 Limanowa, ul. Skrudlak Nr. 1, oder über die Internetseite von Limatherm Sensor - Reiter Service - nicht später als innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab dem Datum der Mangelerkennung durch den AG unter sonstiger Nichtigkeit des Rechts des AG, seine Rechte aus der Gewährleistung und diesbezügliche Ansprüche gegenüber Limatherm Sensor geltend zu machen, anzumelden. Die Beanstandung sollte detaillierte Informationen über den Mangel, das Datum und die Umstände der Feststellung des Mangels sowie die Auftrags- und Rechnungsnummer für die beanstandete Ware enthalten.
 14. Wird die vom AG eingereichte Leistungsbeanstandung als begründet anerkannt, ist Limatherm Sensor verpflichtet, den Mangel innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung des AG über die Anerkennung der Beanstandung zu beseitigen, und wenn die Beseitigung des Mangels innerhalb dieser Frist unmöglich oder schwierig ist, innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist.
 15. Limatherm Sensor ist berechtigt, die Umsetzung der Ansprüche des AG aus der Beanstandung einzustellen, bis der Auftraggeber alle offenen Forderungen gegen Limatherm Sensor beglichen hat.
 16. Der AG hat auf Verlangen von Limatherm Sensor die beanstandete Ware auf seine Kosten an den von Limatherm Sensor angegebenen Ort zu liefern. Ist es nicht möglich, den Liefergegenstand zu demontieren und an Limatherm Sensor zu liefern, ist der AG verpflichtet, die Reise- und Unterbringungskosten für die Mitarbeiter von Limatherm Sensor zum/am Ort der Montage des Liefergegenstandes zu tragen. Das Vorstehende ist als Einschränkung der Gewährleistungshaftung von Limatherm Sensor zu verstehen.
 17. Beanstandungen, die nicht in der in Abs. 7, 8 und 13 beschriebenen Weise und ohne Unterlagen, die eine Identifizierung des AG und der Art des gemeldeten Mangels ermöglichen, an Limatherm Sensor gemeldet werden, werden nicht geprüft.

§ 10

Haftung, Höhere Gewalt

1. Die Haftung von Limatherm Sensor für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB ist ausschließlich auf den tatsächlichen Schaden beschränkt. Limatherm Sensor haftet nur für solche Handlungen oder Unterlassungen, die auf ihr alleiniges vorsätzliches Verschulden zurückzuführen sind.

2. Limatherm Sensor haftet für tatsächliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, nur bis zur Höhe des Nettowertes der im angenommenen Auftrag oder im Vertrag genannten Leistung oder Ware. Limatherm Sensor haftet weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten für entgangenen Gewinn oder Schäden, die den Nettowert der im angenommenen Auftrag bzw. im Vertrag genannten Leistung oder Ware überschreiten.
3. Limatherm Sensor ist von der Haftung für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen freigestellt, wenn deren Erfüllung durch den Eintritt von Umständen höherer Gewalt verhindert wurde, die nach Vertragsschluss bzw. Auftragsannahme der Parteien eingetreten sind und im kausalen Zusammenhang damit stehen.
4. Unter höherer Gewalt ist ein plötzliches, unvorhergesehenes und außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegendes Ereignis zu verstehen, das die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise, entweder dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum, unmöglich macht und das nicht mit der gebotenen Sorgfalt verhindert oder abgewendet werden kann. Als solche Umstände höherer Gewalt gelten insbesondere:
 - a) Naturkatastrophen z. B.: Feuer, Überschwemmung, Erdbeben;
 - b) Akte der Staatsgewalt, z. B.: Mobilmachung, Krieg, Einschränkung des freien Handels oder Warenverkehrs, Verhängung des Kriegsrechts, Ausnahmezustands, epidemiologischen Notstands oder der Epidemie;
 - c) Streiks mit Ausnahme von Streiks, die von Arbeitnehmern einer der beiden Parteien organisiert werden;
 - d) technologische Ausfälle;
 - e) schwerwiegende Beeinträchtigung des Straßenverkehrs.
5. Limatherm Sensor wird den AG unverzüglich über den Eintritt von Umständen höherer Gewalt, deren Dauer und die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Durchführung der die Parteien verbindenden Bestimmungen des Vertrages unterrichten. Dauern die Umstände höherer Gewalt vorübergehend und nicht länger als 14 (vierzehn) Tage, so verschiebt sich die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer des Hindernisses.
6. Dauern die Umstände höherer Gewalt länger als 14 (vierzehn) Tage, kann Limatherm Sensor von der Durchführung des Vertrages zurücktreten. Die Erklärung über den Vertragsrücktritt sollte schriftlich oder in einem Dokument zum Ausdruck gebracht werden. Limatherm Sensor wird die Rücktrittserklärung an die im Vertrag angegebene Geschäfts- oder E-Mail-Adresse des Auftraggebers senden.
7. Limatherm Sensor haftet nicht für eine Verzögerung der Warenlieferung, wenn diese Verzögerung aus Gründen eingetreten ist, die Limatherm Sensor nicht zu vertreten hat, insbesondere durch eine Verzögerung der Belieferung von Limatherm Sensor durch Dritte.

§ 11

Personenbezogene und vertrauliche Daten

1. Verantwortlicher für personenbezogene Daten ist "Limatherm Sensor" Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in 34-600 Limanowa, ul. Skrudlak 1, Steuer-Nr. (NIP): 7371966189, Gewerbe-ID (REGON): 492926443, eingetragen ins Unternehmerregister beim Amtsgericht Krakau - Innenstadt in Krakau, 13. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter die Nummer KRS 0000201394;
2. Die erhobenen Daten werden zur Erfüllung des Vertrages und nach den in der Informationsklausel, die als Anlage Nr. 1 zu diesen AGB gilt, festgelegten Grundsätzen verarbeitet.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Für die Auslegung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, einschließlich der Auslegung dieser AGB, gilt polnisches Recht.
2. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen der AGB berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben, werden vor polnischen Gerichten nach polnischem Recht ausgetragen. Für solche Streitigkeiten ist das für den Sitz von Limatherm Sensor zuständige Gericht zuständig.
4. Die Abtretung von Rechten oder Pflichten aus den Verträgen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Limatherm Sensor
5. Diese AGB können nur vorbehaltlos akzeptiert werden und ihr Inhalt schließt die Anwendung der vom Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vertragsvorlagen auf den Vertrag aus.
6. In den mit den Bestimmungen dieser AVB nicht geregelten Angelegenheiten werden die Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend angewandt.
7. Diese AGB sind gültig ab dem 01.02.2021.

Anhang:

1. Anlage Nr. 1 - DSGVO-Informationsklausel



Prezes Zarządu
Zbigniew Juszkiewicz